

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 70 (1999)
Heft: 1

Rubrik: Alters- und Pflegeheime : Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VEREIN «INTERESSENGEMEINSCHAFT DEZENTRALE PFLEGESTATIONEN (IG DPS)» GEGRÜNDET

Am 10. November wurde in Olten von 22 Fachleuten der Altersarbeit der Verein «Interessengemeinschaft dezentrale Pflegestationen» (IG dPS) gegründet.

Das zentrale Ziel dieses Vereins ist es, die Idee von alternativen Wohnmodellen in der Schweiz zu fördern. Er sieht sich nicht im Gegensatz zu Heimen oder zu Spitexorganisationen, sondern er will die Wahlmöglichkeiten der alten Menschen erweitern, wenn ihre Selbständigkeit im Alter nachlässt.

Als Ausgangspunkt sieht der Verein die sogenannten «dezentralen Pflegestationen» oder «dezentralen Pflegewohnungen», die 1985 zum ersten Mal in Biel eingerichtet wurden und sich seitdem in der ganzen Schweiz verbreitet haben.

In diesen Pflegewohnungen werden zwischen vier und zehn pflegebedürftige ältere Menschen rund um die Uhr von qualifiziertem Pflegepersonal betreut. Weil diese Personen in einer Um-

gebung leben, die einer Privatwohnung sehr ähnlich ist, bleiben sie in der Regel aktiv, integriert und zufrieden. Dazu kommt, dass das Pflegepersonal die Arbeit in den dezentralen Pflegewohnungen schätzt.

Dezentrale Pflegewohnungen sind vor allem auch für Kommunen interessant, weil es sich um eine kostengünstige und flexible Lösung handelt, wenn Pflegeplätze für eine überschaubare Zahl von alten Menschen benötigt werden. Die Wohnungen werden angemietet, so dass nur geringe Investitionen anfallen. Darüber hinaus ist keine spezielle Infrastruktur nötig, obwohl eine Verbindung zu bestehenden Heimen Vorteile aufweisen kann. Schliesslich bewegen sich die Pflegekosten im Rahmen der Kosten herkömmlicher Pflegeheime.

Der Verein IG dPS will interessante Kreise, die darüber nachdenken, ob sie in ihrer Gemeinde – *oft in Zusammenarbeit mit Heimen* – eine dezentrale Pflege-

wohnung einrichten sollten, informieren und Lösungen aufzeigen. Er will den Austausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bestehenden Pflegewohnungen fördern. Dabei will er aber nicht stehen bleiben, sondern auch neue Wohnformen entwickeln, wobei Anregungen aus dem In- und Ausland gesucht werden.

Als Präsidentin wurde Frau Liset Lämmli vom Verein Alterswohnen in Zürich-Albisrieden gewählt. Vizepräsident ist Professor Hans-Dieter Schneider von der Universität Freiburg i.Ue., der sich seit langem mit Fragen des Alters beschäftigt.

Kontaktadresse und -telefon:

Verein IG dPS, Betagtenpflegeverein
Biel-Seeland, Bahnhofstrasse 20,
2502 Biel

Liset Lämmli 01/462 93 90

ANPASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN IN DER OBLIGATORISCHEN KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG (KLV) SOWIE ANPASSUNG DER ANHÄNGE 1 UND 2 DER KLV

Für die Heime ist dabei die nachfolgende Änderung im Anhang 2 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 20) von Bedeutung.

Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)

15. Inkontinenzhilfen

Inkontinenzeinlagen und Inkontinenz-Windelhosen für aufsaugende Versorgung wurden bisher lediglich bei Multipler Sklerose, Spina Bifida, Querschnittslähmung und cerebraler Lähmung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

Ab 1. Januar 1999 entfällt die Limitation bei den grossen Inkontinenzeinlagen, Netzhosen für Inkontinenzeinlagen so-

wie saugende Inkontinenzwindelhosen. Die notwendigen ärztlich verordneten Inkontinenzhilfen müssen von den Krankenkassen übernommen werden.

Mittlere Inkontinenzeinlagen haben eine Limitation und müssen nur bei krankheitsbedingter Inkontinenz (exkl. altersbedingt) wie zum Beispiel Multipler Sklerose, Querschnittslähmung, cerebraler Lähmung, Morbus Parkinson, Demenz von den Krankenversicherern übernommen werden.

Die in der MiGeL dafür angegebenen Preise bilden weder Fest- noch Richtpreise, sondern sind als Höchstbeiträge (inkl. Mehrwertsteuer) der Krankenversicherer anzusehen. In der Regel sollten sie tiefer liegen.

Nicht der Leistungspflicht unterstehen die kleineren Inkontinenzeinlagen.